

Geschäftsordnung Fraktion DIE LINKE. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Fraktion „DIE LINKE. in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven“ ist die Vereinigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die auf den Listen der Partei DIE LINKE. in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden.
- (2) Über die Aufnahmen weiterer Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven entscheidet die Fraktion mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Fraktion hat ihren Sitz in Bremerhaven.
- (4) Die Kurzbezeichnung ist „Fraktion DIE LINKE“.
- (5) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für den Fall, dass die Vereinigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die auf den Listen der Partei DIE LINKE. in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden keine Fraktion, sondern eine Gruppe bilden. Der Begriff Fraktion ist dann entsprechend auf die Gruppe anzuwenden.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Annahme der Fraktionsgeschäftsordnung und zur Wahl des Vorstandes zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden der noch amtierenden Fraktion oder Gruppe eingeladen und bis zur Wahl der/des Fraktions-Vorsitzenden geleitet. Falls das nicht möglich ist, übernimmt das einer der Sprecher*innen des Kreisverbandes Bremerhaven der Partei DIE LINKE. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung entsprechend von dem ältesten Mitglied der Fraktion geleitet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuwirken, insbesondere sind Fraktionsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der jeweiligen Ausschüsse sowie der Fraktionsversammlung verpflichtet.
- (3) Fraktionsmitglieder, die infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an den Aufgaben der Fraktion nicht mitwirken können, haben dies der/dem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) in den Sitzungen der Fraktion und der Arbeitskreise zu allen Fragen, die behandelt werden, ihre Auffassungen darzulegen und Anträge zu stellen,
 - b) Vorschläge zur Tagesordnung der Fraktionsberatungen, zur Gestaltung der Arbeit der Fraktion und des Vorstandes zu unterbreiten,

- c) selbstständig zu Fragen ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und in den Medien Stellung zu nehmen.
- (6) Jede*r fachpolitische Sprecher*in der Fraktion hat das Recht, unmittelbar und selbständig bezogen auf sein/ihr Fachgebiet, für die Fraktion in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- (7) Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von Fraktionsversammlungen bedürfen der Genehmigung der Fraktion. Sie kann nicht erteilt werden, wenn ein Mitglied der Fraktion widerspricht.

§ 4 Abstimmungsverhalten von Fraktionsmitgliedern

- (1) Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich - außer in Gewissensfragen - bei Abstimmungen in der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen der Fraktionsmeinung anschließt.
- (2) Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben den Fraktionsvorstand rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus der Fraktion muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Fraktionsmitglieder beschlossen werden.

§ 6 Organe der Fraktion

Die Organe der Fraktion sind die Fraktionsversammlung und der Fraktionsvorstand.

§ 7 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. die Politik der Fraktion, entscheidet über die Vorschläge der Arbeitskreise und einzelner Stadtverordneter, berät zur Tagesordnung für die Stadtverordnetenversammlung und bestimmt die Sprecher*innen der Fraktion in den Plenarsitzungen.
- (3) Die Fraktionsversammlung entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und wählt für sonstige Gremien zu benennende Kandidat*innen.
- (4) Die Fraktionsversammlung beschließt über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiter*innen der Fraktion.
- (5) Die Fraktionsversammlung beschließt über die Zusammensetzung der Revisor*innengruppe.

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Fraktionsversammlung wird durch ein Mitglied des Fraktionsvorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

- (2) Sie muss einberufen werden, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt oder mehr als ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des entsprechenden Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird von der Fraktionsversammlung beschlossen.
- (4) Die Fraktion beschließt einen verbindlichen Sitzungsplan für ordentliche Fraktionsversammlungen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Fraktionsvorstand mit einer Frist von drei Tagen außerordentliche Fraktionsversammlungen einberufen. Die Frist kann mit Einverständnis aller Mitglieder der Fraktion verkürzt werden.

§ 9 Sitzungsprotokoll, Protokoll und Redezeit

- (1) Über die Fraktionsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen ist und zeitnah an alle Fraktionsmitglieder verteilt wird. Das Protokoll ist von der Fraktion zu beschließen.
- (2) Fraktionsmitglieder können Erklärungen zu Protokoll geben.
- (3) Über die Fraktionssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Auf Antrag kann die Fraktion eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beganzeschlussfassung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11 Teilnahme- und Beratungsrechte

- (1) Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstands, des Landesvorstands und der/die Landesgeschäftsführer*in der Partei DIE LINKE. können an den Fraktionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE.in der Bremischen Bürgerschaft und die bremischen Mitglieder der Bundestagsfraktion DIE LINKE und die Sprecher*innen der für die Stadt Bremerhaven zuständigen Basisgruppe der Linksjugend.
- (3) Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall beschließen, dass Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen der Fraktion beratend teilnehmen können.
- (4) Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder können nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Neben den Mitgliedern der Fraktion können auf Beschluss der Fraktionssitzung weitere Teilnehmer aus den unter Absatz 2 genannten Personen daran teilnehmen.
- (5) Personalangelegenheiten und Fragen, die in den Persönlichkeitsbereich von Stadtverordneten bzw. der Mitarbeiter*innen hineinreichen, werden in Beratungen der Fraktionsmitglieder behandelt. Die Fraktion kann mit Mehrheit beschließen, dass bis zu zwei Personen des Kreisvorstands

anwesend sind; in Fragen, die den Persönlichkeitsbereich eines Stadtverordneten betreffen, gilt dies nur mit Zustimmung des/der Betroffenen. Weitere Personen dürfen zu entsprechenden Beratungen nur hinzu geladen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Fraktion dem zustimmen. Bei Angelegenheiten, die in den Persönlichkeitsbereich eines/einer Stadtverordneten hineinreichen, kann diese eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

- (6) Zu den unter Absatz 5 Gegenständen tagt die Fraktion auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes.
- (7) Über nicht öffentliche Sitzungen der Fraktion ist von allen Teilnehmenden Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise gebildet.
- (2) Die Arbeitskreise beraten nach eigener Schwerpunktsetzung u. a. die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen und in den Fraktionsversammlungen anhängigen Vorlagen ihres Sachgebietes und legen ihre Stellungnahmen der Fraktionsversammlung vor. Sie bereiten Initiativen der Fraktion im Sinne von § 13 (1) vor und planen die Arbeitsschwerpunkte in ihren Arbeitsfeldern.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch Beschluss der Fraktionsversammlung bestimmt. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion können an den Sitzungen der Arbeitskreise beratend teilnehmen. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Leiter*innen der Arbeitskreise werden durch die Fraktionsversammlung gewählt. Die Fachsprecher*innen für bestimmte Politikfelder werden durch die Fraktionsversammlung bestätigt.

§ 13 Einreichung von Vorlagen in die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

- (1) Über die Einreichung von Anträgen, Anfragen oder Anfragen in der aktuellen Fragestunde im Namen der Fraktion beschließt die Fraktionsversammlung.
- (2) In Eilfällen kann der Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch die/der Fraktionsvorsitzende über eine Einreichung entscheiden.
- (3) Vorlagen gem. § 13 (1) einzelner Fraktionsmitglieder, die nicht durch die Fraktion eingebracht werden sollen, sind vor Einreichung der Fraktion vorzulegen.
- (4) Das gleiche gilt im Falle einer Mitunterzeichnung einer der unter § 13 (1) genannten Vorlagen von Mitgliedern anderer Fraktionen.

§ 14 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus der/dem von der Fraktion gewählten Fraktionsvorsitzenden und der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie ggf. weiteren Beisitzern.

- (2) Die Fraktion entscheidet vor der Wahl des Fraktionsvorstandes über die Größe, die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Fraktionsvorstandes.

§ 15 Wahl des Fraktionsvorstandes

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl, in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Bei den Wahlen gelten Enthaltungen als gültige Stimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder können von der Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant die politische Arbeit. Dazu erarbeitet er Vorlagen und Empfehlungen.
- (2) Bei Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes.

§ 17 Einberufung, Vorsitz, Teilnahmerecht, Protokoll

- (1) Der Vorstand wird von der/dem oder den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist er einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Fraktionsvorstandssitzung wird durch die/den Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern der Fraktion mitgeteilt.
- (3) Der Fraktionsvorstand tagt fraktionsöffentlich und kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Analog zu § 11 kann der Fraktionsvorstand nicht öffentlich tagen.
- (4) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden abzuzeichnen ist und zeitnah den Fraktionsmitgliedern zugestellt wird.

§ 18 Fraktionsvorsitz

- (1) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Sie/er gibt im parlamentarischen und im öffentlichen Bereich Erklärungen für die Fraktion ab. Sie/er ist gleichzeitig Disziplinarische*r Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Fraktion.

§ 19 Zuständigkeiten für Finanzen der Fraktion

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied, das zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes ist, der von der Fraktionsversammlung beraten und beschlossen wird.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisor*innengruppe. Die Mitglieder der Revisor*innengruppe müssen nicht der Fraktion angehören. Die Mitglieder der Revisor*innengruppe dürfen dem Fraktionsvorstand nicht angehören.
- (2) Die Revisor*innengruppe führt im ersten Quartal eines Jahres eine Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch und legt das Ergebnis der Fraktion vor. Sie kann darüber hinaus stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen sowie die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege prüfen.

§ 21 Rechtsübergang

Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode. Darüber ist der neuen Fraktion seitens des Fraktionsvorstandes ein Bericht zu geben.

§ 22 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung

- (1) Über die Änderung der Fraktionsgeschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bestehende Geschäftsordnung.
- (3) Sie gilt bis zur Neukonstituierung der Fraktion oder bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Bremerhaven, den 15. Juni 2019